

Gemeinde Hinte

Ortsteil Bebauungsplan Nr. 0402

„1.ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG“

Verfahrensvormerke:

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 3+5
Maßstab: 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für den Landkreis Aurich erteilt durch das Katasteramt Emden, am 13.2.81 Az.:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.2.81...)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Katasteramt Emden, den 7.6.82

Der Entwurf d.1.Änd. und Teilaufhebung d. B.-Planes wurde vom Landkreis Aurich - Außenstelle Norden - Amt für Planung und Naturschutz ausgearbeitet.
Norden, den 11.5.82

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.4.1981 die Aufstellung d.1.Änd. und Teilaufhebung d. B.-Planes Nr. 0402 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 9.4.1981 ortsüblich bekanntgemacht.
Hinte, den 9.11.82

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a(2) wurde am 18.3.1981 ortsüblich bekanntgemacht und am 25.3.1981 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.
Hinte, den 9.11.82

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.10.1981 dem Entwurf d.1.Änd. und Teilaufhebung d. B.-Planes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 7.12.1981 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf und die Begründung haben vom 15.12.1981 bis 15.1.1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde hat d.1.Änd. und Teilaufhebung d. B.-Planes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.3.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Hinte, den 9.11.82

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (Az.: 309.10-21102-52011-0402/1.Änd.) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.
Oldenburg, den 31.1.83

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 31.1.83 (Az. 309.10-21102-) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 24.3.83 beigetreten.
Hinte, den 25.3.83

Die Genehmigung d.1.Änd. und Teilaufhebung d. B.-Planes ist gemäß § 12 BBauG am 20.5.83 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Die Änd. und Teilaufhebung ist damit rechtsverbindlich geworden.
Norden, den 27.5.83

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten d.1.Änd. und Teilaufhebung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nicht geltend gemacht worden.
den

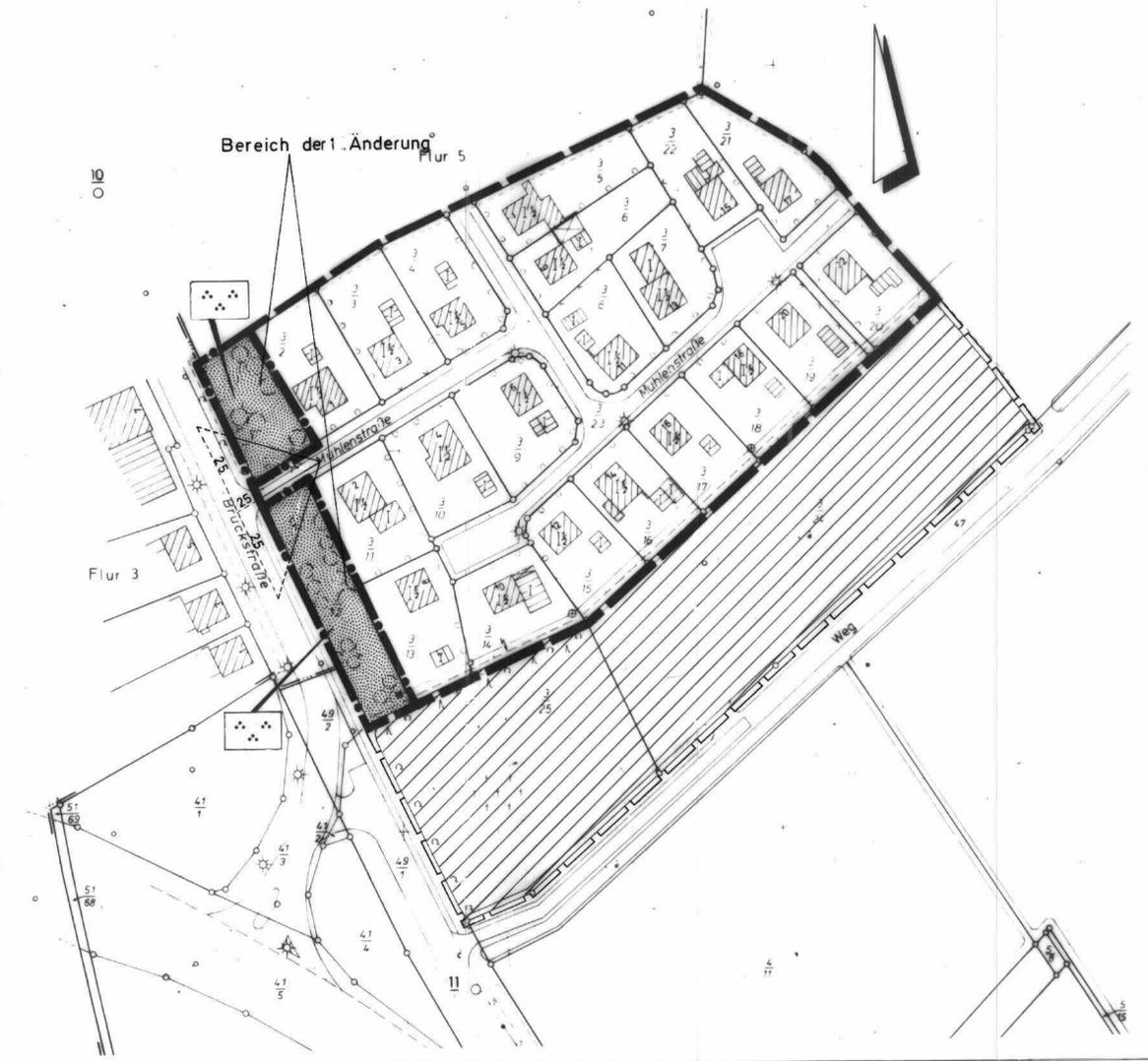
Beglaubigungsvermerk: (nur für Zweitausfertigungen)
Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.
Norden, den

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a(2) wurde am 18.3.1981 ortsüblich bekanntgemacht und am 25.3.1981 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.
Hinte, den 9.11.82

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.10.1981 dem Entwurf d.1.Änd. und Teilaufhebung d. B.-Planes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 7.12.1981 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf und die Begründung haben vom 15.12.1981 bis 15.1.1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Hinte, den 9.11.82

Gem. Hinte Flur 3u.5 M. 1:1000



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung vom 18.2.82 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Hinte diese 1. Änd. und Aufhebung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 0402, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen und die als Anlage beigefügte Begründung hierzu.

Hinte, den 9.11.82 (Siegel)

gez. Kappher (Bürgermeister) gez. Duin (Gemeindedirektor)

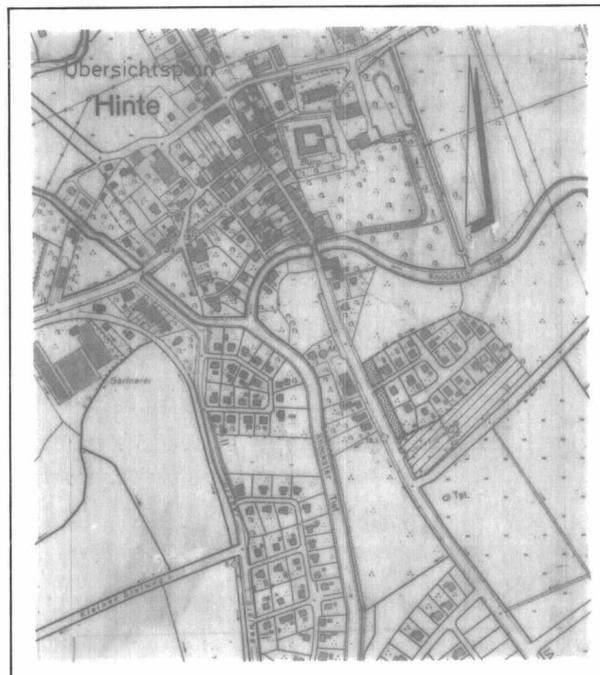
Textliche Festsetzung

- Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0,80m freizuhalten. Einzelbäume sind ausgenommen.
- Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 0415 wird die Aufhebung des gekennzeichneten Teilbereiches des B.-Planes Nr. 0402 rechtskräftig gestrichen gemäß Genehmigungsmaßgabe der Bezirksregierung vom 31.1.83

Gemeinde Hinte
Der Gemeindedirektor
im Auftrage
gez. Janssen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung
- Geltungsbereich der Aufhebung
- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Standortgerechte Bäume und Sträucher sind anzupflanzen § 9 (1) 25a BBauG
- Sichtdreieck



Gemeinde Hinte -Bebauungsplan No 0402- 1.Änderung und Teilaufhebung	
ENTWURF	Landkreis Aurich Planungsamt Außenstelle Norden
MASSTAB 1:1000	Verm. Techn. Bearbeitung Verm.-Ing.(grad.) Verfahrenstechn. Bearbeitung Bau.-Ing.(grad.)
PLAN-NO 61/21/0402	Gezeichnet u. Verkehrst. techn. Bearbeitung Techn. Angest. Geprüft Verm.-Ing.(grad.)